

Fachrichtlinien Mobilitätssemester

vom 8. April 2019 (Stand: 1. Juli 2021)

Geltungsbereich	– Studiengang Sekundarstufe I
Gültigkeit	– Alle Studienjahrgänge Sekundarstufe I
Beschlussinstanz	– Studiengangsleitung Studiengang Sekundarstufe I – Beauftragte Mobilitätssemester
Gesetzliche Grundlagen	– Reglement über den Studiengang Sekundarstufe I der Pädagogischen Hochschule Thurgau vom 24. Februar 2011, <u>RB 414.26</u>
Grundsatz	– Diese Richtlinien informieren Studierende des Studiengangs Sek I über die Rahmenbedingungen eines Mobilitätssemesters.

Mobilitätssemester Beauftragte PHTG

Studierende des Studiengangs Sek I können im Rahmen ihres Studiums grundsätzlich ein Mobilitätssemester absolvieren. Beauftragte für das Mobilitätssemester ist Frau Jaritz (gerit.jaritz@phtg.ch). Detaillierte Informationen sind auf <https://international.phtg.ch/studierende-out> zu finden (inkl. Termine). Die Bewerbung für ein Mobilitätssemester ist termingerecht schriftlich der Beauftragten Mobilitätssemester der PHTG einzureichen, welche in Absprache mit der Studiengangsleitung Sek I über die Annahme / Ablehnung entscheidet.

Partnerhochschulen und Learning Agreement

Die Mobilitätsbeauftragte entscheidet über die Zuteilung zu den Partnerhochschulen. Je nach Art der Hochschulen stehen fach- oder erziehungswissenschaftliche Studien im Vordergrund. Die Studienleistungen müssen vor Beginn des Mobilitätssemesters in einem «Learning Agreement» vereinbart werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Vereinbarung spätestens vor Beginn der Veranstaltung auf elektronischem Wege. Für nicht vereinbarte Studienleistungen besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

Voraussetzung

Voraussetzung ist ein erfolgreich absolviertes Basisstudium bzw. eine bestandene Eignungsabklärung. Zugelassen wird, wer das Basisstudium absolviert und die Eignungsabklärung bestanden hat. Ein Mobilitätssemester kann auch absolviert werden, wenn keine Lehrbefähigung in einer Fremdsprache angestrebt wird. Voraussetzung ist die Sprachkompetenz auf Niveau B2. Die Zulassung kann vom Ergebnis eines Sprachkompetenz-Tests abhängig gemacht werden.

Zeitpunkt und Dauer

Das Mobilitätssemester wird in der Regel im 5. Semester absolviert. Ein Mobilitätssemester kann jedoch auch in der Form eines 10. Zusatzsemesters absolviert werden. Es ist dabei unumgänglich, sich frühzeitig mit der Studiengangsleitung in Verbindung zu setzen und die Studienplanung dahingehend anzupassen.

Anrechnung und Kreditierung

Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden in der Regel gemäss EDK-Richtlinien für die Anrechnung von Studienleistungen anerkannt. Es werden maximal 30 Credits pro Semester angerechnet. Die an der Gastinstitution erbrachten Studienleistungen werden grundsätzlich von der PHTG ohne Prädikat ausgewiesen. Studienleistungen, die zwingend an der PHTG erbracht werden müssen, werden vor- oder nachgeholt.

Je nach Zeitpunkt des Mobilitätssemesters, des Umfangs der angerechneten Studien oder dem Zeitpunkt der nachzuholenden Studienleistungen kann die Absolvierung des Mobilitätssemesters eine Verlängerung der Studienzeit zur Folge haben.

Sprachaufenthalt

Studierende, die die Lehrbefähigung in der Amtssprache des Aufenthaltslandes anstreben, können im Rahmen des Mobilitätssemesters Teil 1 (4 Wochen, 2 C, Sprachkompetenz) und/oder Teil 2 (3 Wochen, 2 C, Projektarbeit mit Bericht in der Zielsprache) des Fremdsprachenaufenthalts absolvieren. Wird eine Anrechnung angestrebt, muss dies vor Beginn des Mobilitätssemesters mit der Fachbereichsleitung besprochen und im Learning Agreement festgehalten werden. Insgesamt, also inklusive der Credits für den Sprachaufenthalt, dürfen im Rahmen des Mobilitätssemesters nicht mehr als 30 ECTS/Semester absolviert werden.

Beurlaubung an der Uni Konstanz

Während des Mobilitätssemesters kann für die Uni Konstanz ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden. Der Beitrag für das Studierendenwerk «Seezeit» muss allerdings trotzdem bezahlt werden. Das Urlaubssemester zählt dann nicht als eines der sechs Semester, die für die Fachstudien an der UKN zur Verfügung stehen. Da eine Verlängerung um ein Semester grundsätzlich bewilligt wird, ist eine Beurlaubung nicht zwingend. Das Verfahren für die Beurlaubung ist im Manual «Studieren an der UKN» (s. ILIAS) geregelt.

Diese Richtlinien wurden von der Studiengangsleitung und der Beauftragten Mobilitätssemester am 8. April 2019 in Kraft gesetzt.

Studiengangsleitung
Guido Lerch

Beauftragte für Mobilität und Internationale Beziehungen
Gerit Jaritz